

Richtlinien für den Sportstättenbeirat der Stadt Melsungen

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 02.11.2017 folgende Richtlinien für den Sportstättenbeirat der Stadt Melsungen beschlossen:

1. Berufung

Der Magistrat beruft den Sportstättenbeirat unter Maßgabe der unter Ziffer 3 aufgeführten Vorgaben.

2. Aufgaben

Der Sportstättenbeirat befasst sich beratend mit der Sportförderung und nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 2.1 Empfehlungen bzw. Stellungnahmen zur Planung und Notwendigkeit einzelner Sportstättenprojekte.
- 2.2 Empfehlungen zur Dringlichkeit der einzelnen Projekte (Prioritätenliste).
- 2.3 Mitwirkung bei Bedarf bei allen wichtigen Angelegenheiten der öffentlichen Sportverwaltung der Stadt Melsungen.

3. Zusammensetzung

Der Sportstättenbeirat besteht aus:

- 3.1 Dem Bürgermeister als Vorsitzendem.
- 3.2 Jeweils einem/r von den Fraktionen zu benennende/n Vertreter/in.
- 3.3 Dem Schulsportkoordinator.
- 3.4 Fünf von den Melsunger Sportvereinen zu benennende Vertreter/innen, davon mindestens eine/r aus den Stadtteilen.
- 3.5 Der Sportstättenbeirat kann bei Bedarf sachkundige Personen aus den Bereichen Sport oder Bau beratend hinzuziehen.

4. Entschädigung

Die Mitglieder des Sportstättenbeirates erhalten eine Entschädigung nach den Vorgaben der Entschädigungssatzung der Stadt Melsungen.

5. Einberufung

- 5.1 Der Sportstättenbeirat wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.
- 5.2 Mindestens einmal jährlich soll eine Einberufung rechtzeitig vor den städtischen Haushaltsberatungen erfolgen.
- 5.3 Eine Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Sportstättenbeirates unter gleichzeitiger Angabe des Grundes verlangt.
- 5.4 Für Form und Frist der Einladung gelten die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 HGO sinngemäß.

6. Beschlussfähigkeit

- 6.1 Der Sportstättenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.2 Der Sportstättenbeirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Niederschrift

- 7.1 Über jede Sitzung ist von einem/r Verwaltungsmitarbeiter/in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenden, die Tagesordnung, das wesentliche Ergebnis der Beratungen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten.
- 7.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Sportstättenbeirates, den Mitgliedern des Magistrates sowie den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen zu übermitteln.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien für den Sportstättenbeirat treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Melsungen, 07. November 2017
I/1 Ga/Wen

Der Magistrat der
Stadt Melsungen

Markus Boucsein
Bürgermeister